

UniReport

JOHANN WOLFGANG GOETHE-UNIVERSITÄT



Studienordnung für den Teilstudiengang Amerikanistik mit dem Abschluss Magister/Magistra Artium (M.A.) im Nebenfach an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 03.07.1996 (StAnz. 46/1997, S. 3473 ff.)

**hier: Änderung vom 25.5.2005
Erlass des HMWK vom 12.12.2005 – III 1.4 – 424/581 (2) – 3 -**

Aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereiches Neure Philologien am 25.5.2005 wird die Studienordnung für den Teilstudiengang Amerikanistik mit dem Abschluss Magister/Magistra Artium (M.A.) im Nebenfach an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 03.07.1996 (StAnz. 46/1997, S. 3473 ff.) wie folgt geändert:

Artikel I

I. Teil II 1 (Studienvoraussetzungen) erhält folgende Fassung:

□Neben der Hochschulzugangsberechtigung (in der Regel das Abitur oder eine vom Hessischen Kultusministerium als gleichwertig anerkannte Vorbildung, vgl. § 63 Abs. 2 HHG) bedarf es bei der Immatrikulation für das Fach Englisch des Nachweises hinreichender Englischkenntnisse. Dieser gilt als erbracht, wenn im Rahmen des deutschen Abiturzeugnisses der Leistungskurs Englisch mit mindestens 11 Punkten abgeschlossen wurde. In allen anderen Fällen wird der Nachweis durch einen standardisierten Sprachtest (proficiency test) erbracht, durch den nachgewiesen wird, dass die Eingangskennnisse der angehenden Studierenden das Niveau B2 der Gemeinsamen europäischen Referenzniveaus (vgl. Gemeinsamer europäischer Referenzrahmen / Common European Framework of Reference) nicht unterschreiten.

Dieser Sprachtest (proficiency test) kann z.B. das Cambridge First Certificate oder das Cambridge Advanced Certificate oder ein anderer vergleichbarer standardisierter Test wie z.B. TOEFL sein. Die Tests dürfen nicht länger als 2 Jahre zurückliegen.

Bei einer Einstufung auf einem Niveau unterhalb B2 kann das Studium des Faches Englisch nicht aufgenommen werden.

Näheres zu diesen Niveaus und zu den geforderten

Noten bzw. Punktzahlen in den Tests sowie ein Vorschlag zur Selbsteinstufung und Empfehlungen für Fälle, in denen dieses Niveau nicht erreicht ist, stehen im Kommentierten Vorlesungsverzeichnis des Instituts (zugänglich auch im UnivIS).

Das Studium erfordert darüber hinaus Kenntnisse in einer weiteren Fremdsprache. Die Kenntnisse in dieser Fremdsprache werden bei der Meldung zur Magisterprüfung nach Maßgabe des Anhangs IV der MAPO nachgewiesen durch anerkannte Zeugnisse oder Bescheinigungen (Abiturzeugnis, Lektorenprüfung, VHS-Zertifikat).□

2. Teil III 3.1.3 (Sprachpraktische Veranstaltungen (Übungen)) wird wie folgt neu gefasst:

„Obligatorisch ist zu Beginn des Studiums der Erwerb des Sprachscheins (eine sprachpraktische Übung).

Während des Grundstudiums sind mindestens zwei sprachpraktische Veranstaltungen (Übungen) zu belegen, von denen eine auf unterem Leistungsniveau (Level I), wahlweise auf mittlerem (Level II) oder höherem (Level III) Leistungsniveau, mit einem benoteten Schein abzuschließen ist.“

3. In Teil III 6.1 (Leistungsnachweise als Nachweise...) wird unter a) **Grundstudium**

die erste Aufzählung wie folgt neu gefasst:

„ - und ein benoteter Schein aus einer sprachpraktischen Übung gemäß III 3.1.3;“

4. In **Teil III 6.4 (Tabellarische Übersicht...)** wird die laufende Nummer 5 wie folgt neu gefasst:

„5. Sprachpraktische Übung Ü 2
Sprachschein PV.“

Artikel II

Die Änderungen treten zum Sommersemester 2006 in Kraft. Ihre Bekanntmachung erfolgt im UniReport.

Frankfurt am Main, den 6. Januar 2006

Prof. Dr. Jürgen Quetz

Studiendekan des Fachbereichs Neuere Philologien

Studienordnung für den Teilstudiengang Amerikanistik mit dem Abschluss Magister/Magistra Artium (M.A.) im Hauptfach an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 03.07.1996 (StAnz. 46/1997, S. 3477 ff.)

**hier: Änderung vom 25.5.2005
Erlass des HMWK vom 12.12.2005 – III 1.4 – 424/581(2) – 3 -**

Aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereiches Neuere Philologien am 25.5.2005 wird die Studienordnung für den Teil-

studiengang Amerikanistik mit dem Abschluss Magister/Magistra Artium (M.A.) im Hauptfach an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 03.07.1996 (StAnz. 46/1997, S. 3477 ff.) wie folgt geändert:

Artikel I

1. Teil II 1 (Studienvoraussetzungen) erhält folgende Fassung:

„Neben der Hochschulzugangsberechtigung (in der Regel das Abitur oder eine vom Hessischen Kultusministerium als gleichwertig anerkannte Vorbildung, vgl. § 63 Abs. 2 HHG) bedarf es bei der Immatrikulation für das Fach Englisch des Nachweises hinreichender Englischkenntnisse. Dieser gilt als erbracht, wenn im Rahmen des deutschen Abiturzeugnisses der Leistungskurs Englisch mit mindestens 11 Punkten abgeschlossen wurde. In allen anderen Fällen wird der Nachweis durch einen standardisierten Sprachtest (proficiency test) erbracht, durch den nachgewiesen wird, dass die Eingangskenntnisse der angehenden Studierenden das Niveau B2 der Gemeinsamen europäischen Referenzniveaus (vgl. Gemeinsamer europäischer Referenzrahmen / Common European Framework of Reference) nicht unterschreiten.“

Dieser Sprachtest (proficiency test) kann z.B. das Cambridge First Certificate oder das Cambridge Advanced Certificate oder ein anderer vergleichbarer standardisierter Test wie z.B. TOEFL sein. Die Tests dürfen nicht länger als 2 Jahre zurückliegen.

Bei einer Einstufung auf einem Niveau unterhalb B2 kann das Studium des Faches Englisch nicht aufgenommen werden.

Näheres zu diesen Niveaus und zu den geforderten Noten bzw. Punktzahlen in

den Tests sowie ein Vorschlag zur Selbsteinstufung und Empfehlungen für Fälle, in denen dieses Niveau nicht erreicht ist, stehen im Kommentierten Vorlesungsverzeichnis des Instituts (zugänglich auch im UnivIS).

Bei der Meldung zur Zwischenprüfung sind Kenntnisse in einer weiteren Fremdsprache nachzuweisen. Diese werden nachgewiesen durch anerkannte Zeugnisse oder Bescheinigungen nach Maßgabe von Anhang IV MAPO (Abiturzeugnis, Lektorenprüfung, VHS-Zertifikat).

2. In Teil III 3.1.2 (Sprachpraktische Veranstaltungen (Übungen)) wird Satz 1 gestrichen. Die Sätze 2 und 3 werden ersetzt durch:

„Obligatorisch ist zu Beginn des Studiums der Erwerb des Sprachscheins (eine sprachpraktische Übung).“

3. In Teil III 4.1 (Zwischenprüfung) erhält der Text zu **Buchstabe a)** folgende Fassung:

„a) der Vorlage der obligatorischen Leistungsnachweise aus dem Grundstudium (siehe III, 7.1 a) und des benoteten Scheins aus einer sprachpraktischen Übung (siehe III, 3.1.1 und 3.1.2);“

4. In Teil III 7.1 (Leistungsnachweise als Nachweise...) wird unter **a) Grundstudium** die erste Aufzählung wie folgt neu gefasst:

„ - und ein benoteter Schein aus einer sprachpraktischen Übung gemäß III, 3.1.2;“

5. In Teil III 7.4 (Tabellarische Übersicht...) erhält der Text zur laufenden Nummer 10 folgende Fassung:

„10. Sprachpraktische Übung Ü 2 Sprachschein PV“

Artikel II

Die Änderungen treten zum Sommersemester 2006 in Kraft. Ihre Bekanntmachung erfolgt im UniReport.

Frankfurt am Main, den 6. Januar 2006

Prof. Dr. Jürgen Quetz

Studiendekan des Fachbereichs Neuere Philologien

Studienordnung für den Teilstudiengang Anglistik mit dem Abschluss Magister/Magistra Artium (M.A.) im Nebenfach an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 03.07.1996 (StAnz. 46/1997, S. 3463 ff.)

**hier: Änderung vom 25.5.2005
Erlass des HMWK vom 12.12.2005 – III 1.4 – 424/581 (2) – 3 -**

Aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereiches Neuere Philologien am 25.5.2005 wird die Studienordnung für den Teilstudiengang Anglistik mit dem Abschluss Magister/Magistra Artium (M.A.) im Nebenfach an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 03.07.1996 (StAnz. 46/1997, S. 3463 ff.) wie folgt geändert:

Artikel I

1. Teil II 1 (Studienvoraussetzungen) erhält folgende Fassung:

„Neben der Hochschulzugangsberechtigung (in der Regel das Abitur oder eine vom Hessischen Kultusministerium als gleichwertig anerkannte Vorbildung, vgl. § 63 Abs. 2 HHG) bedarf es bei der Immatrikulation für das Fach Englisch des Nachweises hinreichender Englischkenntnisse. Dieser gilt als erbracht, wenn im Rahmen des deutschen Abiturzeugnisses der Leistungskurs Englisch mit mindestens 11 Punkten abgeschlossen wurde. In allen anderen Fällen wird der Nachweis durch einen standardisierten Sprachtest (proficiency test) erbracht, durch den nachgewiesen wird, dass die Eingangskennnisse der angehenden Studierenden das Niveau B2 der Gemeinsamen europäischen Referenzniveaus (vgl. Gemeinsamer europäischer Referenzrahmen / Common European Framework of Reference) nicht unterschreiten.“

Dieser Sprachtest (proficiency test) kann z.B. das Cambridge First Certificate oder das Cambridge Advanced Certificate oder ein anderer vergleichbarer standardisierter Test wie z.B. TOEFL sein. Die Tests dürfen nicht länger als 2 Jahre zurückliegen.

Bei einer Einstufung auf einem Niveau unterhalb B2 kann das Studium des Faches Englisch nicht aufgenommen werden.

Näheres zu diesen Niveaus und zu den geforderten Noten bzw. Punktzahlen in den Tests sowie ein Vorschlag zur Selbsteinstufung und Empfehlungen für Fälle, in denen dieses Niveau nicht erreicht ist, stehen im Kommentierten Vorlesungsverzeichnis des Instituts (zugänglich auch im UnivIS).

Das Studium erfordert darüber hinaus Kenntnisse in einer weiteren Fremdsprache. Die Kenntnisse in dieser Fremdsprache werden bei der Meldung zur Magisterprüfung nach Maßgabe des Anhangs IV

der MAPO nachgewiesen durch anerkannte Zeugnisse oder Bescheinigungen (Abiturzeugnis, Lektorenprüfung, VHS-Zertifikat).“

2. Teil III 3.1.3 (Sprachpraktische Veranstaltungen (Übungen)) wird wie folgt neu gefasst:

„Obligatorisch ist zu Beginn des Studiums der Erwerb des Sprachscheins (eine sprachpraktische Übung).“

Während des Grundstudiums sind mindestens zwei sprachpraktische Veranstaltungen (Übungen) zu belegen, von denen eine auf unterem Leistungsniveau (basic level), wahlweise auf mittlerem (intermediate) oder höherem (advanced) Leistungsniveau mit einem benoteten Schein abzuschließen ist.“

3. In Teil III 6.1 (Leistungsnachweise als Nachweise...) wird unter **a) Grundstudium** die erste Aufzählung wie folgt gefasst:

„- und ein benoteter Schein aus einer sprachpraktischen Übung gemäß III 3.1.3;“

4. In Teil III 6.4 (Tabellarische Übersicht...) wird die laufende Nummer 5 wie folgt neu gefasst:

„5. Sprachpraktische Übung Ü 2
Sprachschein PV.“

Artikel II

Die Änderungen treten zum Sommersemester 2006 in Kraft. Ihre Bekanntmachung erfolgt im UniReport.

Frankfurt am Main, den 6. Januar 2006

Prof. Dr. Jürgen Quetz

Studiendekan des Fachbereichs Neuere Philologien

Studienordnung für den Teilstudiengang Anglistik mit dem Abschluss Magister/Magistra Artium (M.A.) im Hauptfach an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 03.07.1996 (StAnz. 46/1997, S. 3468 ff.)

hier: Änderung vom 25.5.2005; Erlass des HMWK vom 12.12.2005 – III 1.4 – 424/581 (2) – 3 -

Aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereiches Neuere Philologien am 25.5.2005 wird die Studienordnung für den Teilstudiengang Anglistik mit dem Abschluss Magister/Magistra Artium (M.A.) im Hauptfach an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 03.07.1996 (StAnz. 46/1997, S. 3468 ff.) wie folgt geändert:

Artikel I

1. Teil II 1 (Studienvoraussetzungen) erhält folgende Fassung:

□Neben der Hochschulzugangsberechtigung (in der Regel das Abitur oder eine vom Hessischen Kultusministerium als gleichwertig anerkannte Vorbildung, vgl. § 63 Abs. 2 HHG) bedarf es bei der Immatrikulation für das Fach Eng-

lisch des Nachweises hinreichender Englischkenntnisse. Dieser gilt als erbracht, wenn im Rahmen des deutschen Abiturzeugnisses der Leistungskurs Englisch mit mindestens 11 Punkten abgeschlossen wurde. In allen anderen Fällen wird der Nachweis durch einen standardisierten Sprachtest (proficiency test) erbracht, durch den nachgewiesen wird, dass die Eingangskenntnisse der angehenden Studierenden das Niveau B2 der Gemeinsamen europäischen Referenzniveaus (vgl. Gemeinsamer europäischer Referenzrahmen / Common European Framework of Reference) nicht unterschreiten.

Dieser Sprachtest (proficiency test) kann z.B. das Cambridge First Certificate oder das Cambridge Advanced Certificate oder ein anderer vergleichbarer standardisierter Test wie z.B. TOEFL sein. Die Tests dürfen nicht länger als 2 Jahre zurückliegen.

Bei einer Einstufung auf einem Niveau unterhalb B2 kann das Studium des Faches Englisch nicht aufgenommen werden.

Näheres zu diesen Niveaus und zu den geforderten Noten bzw. Punktzahlen in den Tests sowie ein Vorschlag zur Selbsteinstufung und Empfehlungen für Fälle, in denen dieses Niveau nicht erreicht ist, stehen im Kommentierten Vorlesungsverzeichnis des Instituts (zugänglich auch im UnivIS).

Bei der Meldung zur Zwischenprüfung sind Kenntnisse in einer weiteren Fremdsprache nachzuweisen. Diese werden nachgewiesen durch anerkannt-

te Zeugnisse oder Bescheinigungen nach Maßgabe von Anhang IV MAPO (Abiturzeugnis, Lektorenprüfung, VHS-Zertifikat).□

2. In Teil III 3.1.2 (Sprachpraktische Veranstaltungen (Übungen)) wird Satz 1 gestrichen. Die Sätze 2 und 3 werden ersetzt durch:

„Obligatorisch ist zu Beginn des Studiums der Erwerb des Sprachscheins (sprachpraktische Übung).“

3. In Teil III 4.1 (Zwischenprüfung) wird der Text zu Buchstabe a) wie folgt neu gefasst:

„a) der Vorlage der obligatorischen Leistungsnachweise aus dem Grundstudium (siehe III.7.1a) und des benoteten Scheins aus einer sprachpraktischen Übung (siehe III 3.1.2);“

4. In Teil III 7.1 (Leistungsnachweise als Nachweise...) wird unter **a) Grundstudium** der Text zum ersten und vierten Spiegelstrich wie folgt gefasst:

„- ein benoteter Schein aus einer sprachpraktischen Übung gemäß III 3.1.2.“

5. In Teil III 7.4 (Tabellarische Übersicht...) wird die laufende Nummer 10 wie folgt neu gefasst:

„10. Sprachpraktische Übung Ü 2 Sprachschein PV.“

Frankfurt am Main, den 6. Januar 2006

Prof. Dr. Jürgen Quetz

Studiendekan des Fachbereichs Neuere Philologien

Impressum

UniReport aktuell erscheint unregelmäßig und anlassbezogen als Sonderausgabe des UniReport. Die Auflage wird für jede Ausgabe separat festgesetzt.

Herausgeber Der Präsident der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main